

EU-FONDS- INFOBRIEF

Ausgabe 2010/02

*EU-Fonds:
Integrationsfonds
Flüchtlingsfonds
Rückkehrfonds*

Mit diesem Infobrief unterrichtet die EU-Fonds Zuständige Behörde (EU-ZustB) beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über den aktuellen Stand zur EU-Fondsverwaltung (EIF, EFF, ERF).

1. Elektronische Belegliste zum Nachweis der Projektausgaben	2
2. Ausschreibungen EFF/EIF/ERF 2010	3
3. Nachweis der Zielgruppe durch Personaldokumente	3
4. Abschluss EIF- Förderjahr 2007	4
5. Abschluss EFF 2008 – EIF 2008 – ERF 2008.....	5

1. Elektronische Belegliste zum Nachweis der Projektausgaben

Die bisherigen Vordrucke für das Nachweisverfahren haben sich zum Teil geändert. Der Verwendungsnachweis für den Zwischen- und Abschlussbericht besteht künftig aus:

- Sachbericht
- Zahlenmäßiger Nachweis
- Belegliste

Im „Sachbericht“ sind insbesondere Aussagen zu Projektarbeit, Zielsetzungen, Indikatoren, Ergebnissen und Wirkungen der Maßnahmen für die Zielgruppen und Gesellschaft aufzuzeigen. Vollständige und umfassende Angaben zu jedem Projekt führen zu einer aussagekräftigen Bewertung der Programmaßnahmen. Diese Erkenntnisse werden in Evaluierungsberichten der EU-Kommission regelmäßig übermittelt. Die Programmberichte dienen den EU-Gremien als notwendige Bereitstellung der Fonds-Mittel, aber auch als wichtige Entscheidungshilfe für die Neuauflage eines Fonds. Für die termingerechte Erstellung der Evaluierungsberichte bittet die EU-ZustB um zeitnahe Zusendung vollständig ausgefüllter Berichte.

Im „Zahlenmäßigen Nachweis“ (Übersicht) sind die Ausgaben und Einnahmen des Projektes in der Gesamtheit darzustellen.

Die neu eingeführte Belegliste ersetzt die bisherigen Buchungsblätter („Ausgaben“, „Einnahmen“, „Finanzierungsbeiträge“, „Sacheinlagen“). Die Tabellenblätter entsprechen den jeweiligen Ausgabenpositionen im Projekt (Finanzplan). Es wird darum gebeten, nach Eintragung der geltend gemachten Ausgaben und Projekteinnahmen zum Berichtszeitraum das Dokument elektronisch an die E-Mail-Adresse: EU-Fonds@bamf.bund.de zu übersenden.

Alle Angaben der Belegliste werden elektronisch weiterbearbeitet. Lediglich das Deckblatt ist in Papierform mit Unterschrift und Originalbelegen postalisch zu übersenden an:

EU-Fondsverwaltung
Frankenstr. 210
90461 Nürnberg

Die EU-ZustB verspricht sich mit der neuen Belegliste eine effizientere Bearbeitung. Für jeden Berichtszeitraum sollte aus Gründen der Übersichtlichkeit ein eigenes Dokument erstellt werden.

- Der Zwischenbericht ist im 7. Monat nach Beginn des Projektes/Förderzeitraumes vorzulegen.
- Der Abschlussbericht ist 2 Monate nach Beendigung des Projektes/Förderzeitraumes vorzulegen.

Bitte beachten Sie die Zeiträume der Berichtsvorlagen, da hiervon die individuellen weiteren Zahlungen als auch die Refinanzierung der EU-ZustB bei der EU-Kommission abhängig sind.

2. Ausschreibungen EFF/EIF/ERF 2010

- a) Im Zuge der Ausschreibung **EFF 2010** sind **122** Anträge eingegangen. Das verfügbare Fördervolumen für die Neuanträge ist um ca. **2,3 Mio EUR** überzeichnet.
Im Gesamtbudget 2010 (7,3 Mio EUR) werden aktuell 97 mehrjährige Projekte mit ca. 4,4 Mio EUR gefördert.
- b) Im Zuge der Ausschreibung **EIF 2010** sind **297** Anträge eingegangen. Das verfügbare Fördervolumen ist um ca. **17,4 Mio EUR** überzeichnet.
Im Gesamtbudget 2010 (12,6 Mio EUR) werden aktuell 74 mehrjährige Projekte mit ca. 7 Mio EUR gefördert.
- c) Im Zuge der Ausschreibung **ERF 2010** sind **29** Anträge eingegangen. Das verfügbare Fördervolumen für die Neuanträge ist um ca. **1,7 Mio EUR** überzeichnet.
Im Gesamtbudget 2010 (3,4 Mio EUR) werden aktuell 22 mehrjährige Projekte mit ca. 1,8 Mio EUR gefördert.

Mit Nachverhandlungen und Beteiligungsverfahren sind die Projektentscheidungen im Herbst 2010 zu erwarten.

3. Nachweis der Zielgruppe durch Personaldokumente

Die Fördermittel aus den drei EU-Fonds sind jeweils zweckgebunden für die in den Entscheidungen des Europäischen Rates 2007/435/EG, 2007/573/EG, 2007/575/EG definierten Zielgruppen zu verwenden. Insbesondere die Zielgruppen des EFF und EIF sind bei der Projektumsetzung klar voneinander zu trennen. Zur Frage, welche Anforderungen an den Nachweis der Zugehörigkeit zur Zielgruppe zu stellen sind, hatte die EU-ZustB im vergangenen Jahr in Brüssel um Klärung gebeten (wie berichtet, s. INFOBRIEF 2009/3). Nun liegt ein Antwortbrief der EU-Kommission (Generaldirektorat Justiz, Freiheit und Sicherheit vom 28.05.2010) vor. Demnach gilt folgende Regelung:

Der Nachweis durch Belege kann auf verschiedene Weise erfolgen - abhängig vom Projektgegenstand und -inhalt sowie von den jeweiligen Teilnehmern und Zielgruppen. Neben Kopien der Identitätspapiere erkennt die EU-ZustB grundsätzlich auch vom Projektträger erstellte und unterschrieben bestätigte sonstige Nachweise an, z. B.:

- Anwesenheitslisten, Einschreibungs- oder Abmelde Listen
- unterschriebene Erklärungen bzw.
- unterschriebene Selbstauskünfte der Projektteilnehmer.

Allerdings entbindet dies die EU-ZustB nicht von der Verpflichtung, die ausschließliche Förderung der Zielgruppen/-personen in den Projekten durch periodische Kontrollen zu überprüfen.

Schon bisher war und ist es gängige Praxis der EU-ZustB, anlässlich der regelmäßigen Vor-Ort-Besuche die Zugehörigkeit der Projektteilnehmer zur Zielgruppe festzustellen. Zur Rechtssicherheit werden die Anforderungen an den Nachweis der Zielgruppe in jedem Einzelfall künftig in den Zuwendungsbescheiden geregelt.

Die wichtigsten Zielgruppen finden Sie zusammengefasst in folgender Tabelle:

Europäischer Flüchtlingsfonds (EFF III)	Europäischer Integrationsfonds (EIF)	Europäischer Rückkehrfonds (RF)
<ul style="list-style-type: none"> • Asylberechtigte und anerkannte GK-Flüchtlinge • Personen mit subsidiärem Schutzstatus • Asylbewerber • Abgelehnte Asylbewerber mit Duldungsstatus gem. § 60a AufenthG oder Aufenthaltserlaubnis gem. §§ 25 Abs. 5, 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG 	<p>Drittstaatsangehörige, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht zur Zielgruppe des EFF III zählen • über eine Niederlassungserlaubnis oder • über eine auf Dauer angelegte Aufenthaltserlaubnis (AE) verfügen (d.h. AE ist für mindestens ein Jahr erteilt oder die bisherige AE besteht seit mindestens 18 Monaten) 	<ul style="list-style-type: none"> • anerkannte Asylberechtigte und GK-Flüchtlinge • Personen mit subsidiärem Schutzstatus • Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung im laufenden Asylverfahren • abgelehnte Asylbewerber • sonstige ausreisepflichtige Personen

4. Abschluss EIF- Förderjahr 2007

Gemäß Artikel 38 Absatz 1 i.V.m. Art. 49 der Ratsentscheidung 435/2007/EG hat die EU-Fondsverwaltung der Kommission spätestens zum 30.09.2010 den (nationalen) Abschlussbericht zur Durchführung des Jahresprogramms EIF-2007 vorzulegen. Der Abfassung des Berichts dienen die Sachberichte und zahlenmäßigen Nachweise, die von den Projektträgern bei der EU-Zuständigen Behörde einzureichen sind. Da ein großer Teil der Projektaktivitäten des Förderjahres 2007 Ende des Jahres 2009 endeten, gingen in dementsprechend hoher Zahl die Schlussabrechnungen der Projektträger im ersten Quartal 2010 bei der EU-Zuständigen Behörde ein.

Die im Verwendungsnachweisverfahren erzielten Prüfergebnisse werden in einer Prüfungsniederschrift festgehalten, dann setzt die EU-Zuständige Behörde den endgültigen Zuwendungsbetrag fest. Sind ursprünglich veranschlagte Projektkosten nicht angefallen oder Ausgabenpositionen nachträglich nicht als förderfähig anzuerkennen, kann dies zu einer Reduzierung der ursprünglich bewilligten Zuwendung führen. Die Betragsreduzierung wird von der 20 %-igen Schlussrate in Abzug gebracht. In diesem Fall erhält der Projektträger einen Änderungsbescheid und spätestens nach dessen Bestandskraft die restliche Zuwendungsrate

ausbezahlt. Die Versendung der Änderungsbescheide bzw. Auszahlung der Restraten sind zur Zeit im vollen Gange.

Mit der Erstellung des nationalen Abschlussberichts ist aber der Berichtspflicht an die Kommission noch nicht Genüge getan. Weitere Prüfungen erfolgen durch die Prüfbehörde, die sich auf der Basis einer Stichprobenauswahl durch Vor-Ort-Besuche und nochmalige Prüfung der Verwendungsnachweise von der Richtigkeit der von der EU-Zuständigen Behörde getroffenen Förderentscheidungen überzeugen muss. Dazu gibt es einen eigenen Prüfbericht, der zusammen mit dem Abschlussbericht von einer dritten Stelle, der „Bescheinigenden Behörde“, als Grundlage für einen zusätzlichen Rechtsakt gegenüber der Kommission dient: der „Bescheinigung der Rechtmäßigkeit der Ausgabenerklärung“.

5. Abschluss EFF 2008 – EIF 2008 – ERF 2008

Die nationalen Abschlussberichte zum Förderjahr 2008 sind von der EU-Zuständigen Behörde für alle drei EU-Fonds (EFF, EIF und RF 2008) spätestens zum 31.03.2011 bei der Kommission einzureichen. Mit der Prüfung der diesbezüglichen Verwendungsnachweise, die in überwiegender Zahl im ersten Quartal 2010 hier eingegangen sind, wird nunmehr begonnen.

Weitere Hinweise zu den Europäischen Fonds finden Sie auf den Internetseiten der EU-ZustB/
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: www.bamf.de/eu-fonds

Impressum		
Herausgabedatum: 22. Juli 2010		
Herausgeber: EU-Fonds - Zuständige Behörde Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	Postanschrift: Postfach 44 01 25 90206 Nürnberg	Hausanschrift: Rothenburger Straße 29 90513 Zirndorf
Verantwortlich: Rudolf Winter E-Mail: rudolf.winter@bamf.bund.de		